Gemeinde Bothenheilingen

In der 4. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bothenheilingen am 19.11.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 17/04/2019

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), wird gemäß § 42 Abs. 2 die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23. Juli 2019 genehmigt.

- ***Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu –***

Beschluss-Nr.: 18/04/2019

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), wird gemäß § 42 Abs. 2 die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10. September 2019 genehmigt.

- ***Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu –***

Beschluss-Nr.: 19/04/2019

Auf der Grundlage des § 21 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) i.d.F. vom 10.10.2019 und des § 10 Abs. 2 Betreibervertrages vom 01.01.2012, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen den Wirtschaftsplan 2019 der Johanniter Unfallhilfe e.V., Regionalverband Westthüringen für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Bothenheilingen.

- ***Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu –***

Beschluss-Nr.: 20/04/2019

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 wird folgender Beschluss zur Änderung der Straßennamen gefasst:

Bisherige Bezeichnung:	Neue Bezeichnung:
1. Hauptstraße	Zum Spielplatz
2. Mittelstraße	Zum Kindergarten

Der Bürgermeister wird mit der Vorbereitung und Durchführung dieses Beschlusses beauftragt. Die Neubezeichnung der Straßennamen tritt ab dem 01.02.2020 in Kraft.

- ***Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu –***

Beschluss-Nr.: 21/04/2019

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) gem. § 22 (3) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen die Vorbereitung und Umsetzung folgender Maßnahmen, welche mit Hilfe der Neugliederungsprämie finanziert werden sollen:

1. Sanierung und Renovierung Gemeindeschenke / Saal
2. Sanierung Bürgerhaus (Kegelbahn, Haustür, Boden Kegelbahnvorraum
3. Ankauf Grundstück für Kita-Erweiterung.

- ***Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu –***

Beschluss-Nr.: 22/04/2019

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) gem. § 22 (3), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für das Spielgerät „Turmkombination Prag" unter der Maßgabe der Sicherung der finanziellen Mittel.

- ***Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu –***

Beschluss-Nr.: 23/04/2019

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 67 wird folgender Grundstücksverkauf gefasst:
Objekt: Gemarkung Bothenheilingen, Flur 6, Teilfläche von ca. 350 m² aus den Flurstücken 499/121 und 121/3.
Käufer: Jörg Frank, Hohenberger Straße 131, 99947 Bothenheilingen.
Anmerkungen: Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines zu erstellenden Verkehrswertgutachtens. Die Vermessung der Verkaufsflächen ist erforderlich, die Kosten der Vermessung trägt der Käufer. Mit Abschluss des Kaufvertrages wird der bestehende Pachtvertrag beendet.
Der Bürgermeister wird mit der Beauftragung des Gutachtens sowie der Vorbereitung und Durchführung des Kaufvertrages beauftragt.

- ***Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu –***

Die Beschlüsse und ihre Anlagen können zu den Dienstzeiten in der VG Schlotheim, Abteilung Hauptamt, eingesehen werden.

Hettenhausen
Bürgermeister